

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2025 der Gemeinde Oststeinbek

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 01. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 30.06.2025 folgende Änderungssatzungssatzung für die Gemeinde Oststeinbek erlassen:

Artikel I

§ 10 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 10 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführung sowie die Ortswehrführung erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach dieser Verordnung. Die Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 75% der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung beträgt.
- (2) Die Gemeindewehrführung und die Ortswehrführung erhalten zusätzlich ein Kleidergeld in Höhe der Abnutzungs- und Reinigungspauschale gemäß des § 3 der EntschVOFF.
Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die 75% der Pauschale der jeweiligen Wehrführung beträgt.
- (3) Die Zugführungen erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach dieser Richtlinie.
- (4) Die Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach dieser Richtlinie.
- (5) Für die Tätigkeit im Rahmen der Brandsicherheitswache wird nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach dieser Richtlinie gewährt.
- (6) Die übrigen Mitglieder der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Auslagenpauschale pro Dienstgeschäft in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach dieser Richtlinie.
- (7) Sollte eines der in der EntschRichtl-fF genannten Ehrenämter von mehr als einer Person wahrgenommen werden, so wird der fällige Anspruch in Höhe von 100% des Höchstsatzes im Verhältnis der Zeitanteile, die jede Person das maßgebliche Amt ausübt, aufgeteilt.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.Juli 2025 in Kraft.

Oststeinbek, 7. Juli 2025

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister



Hettwer